

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 14 Abs. 1, Buchstaben c) und d) erhalten folgende Fassung:

- c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 Euro und im Rahmen von Insolvenz-Verfahren.
- d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Insolvenz-Verfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 Euro.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“